

Beilage 1089/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASSU\WPWIN61\PE\STATUTIA.WPD

B e r i c h t

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Statute für die Landeshauptstadt Linz sowie die Städte Wels und Steyr geändert werden

Die Statute für die Landeshauptstadt Linz, die Stadt Wels und die Stadt Steyr wurden in den vergangenen Monaten durch die Landesgesetze LGBI.Nr. 82/1996 und LGBI.Nr. 18/1997 geändert. Diese Änderungen betrafen Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl und mit der Vereinheitlichung aller Stadtsenate der oberösterreichischen Statutarstädte. In Zukunft bestehen demnach alle Stadtsenate aus dem Bürgermeister, drei Vizebürgermeistern und vier Stadträten. Sofern der direkt gewählte Bürgermeister keiner Wahlpartei angehört, die einen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist er beratendes Mitglied des Stadtsenates; die Anzahl der Stadträte wird in diesem Fall um eins erhöht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen mit diesem Landesgesetz nun einige Unstimmigkeiten, die den Vollzug dieser Regelungen erschweren, beseitigt werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Korrekturen:

- Durch Artikel I und Artikel II wird jeweils im § 28 Abs. 3 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz und des Statuts für die Stadt Wels klargestellt, daß das d'Hondt'sche Verfahren zur Ermittlung der Mandatsverteilung im Stadtsenat nicht mehr bis zur Leitzahl 10 (= die frühere Anzahl der Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Linz) bzw. 9 (= die frühere Anzahl der Stadtsenatsmitglieder der Stadt Wels) durchgeführt wird, sondern nur mehr bis zur Leitzahl 8 (= zukünftige Anzahl der Stadtsenatsmitglieder aller Statutarstädte).

- Durch Artikel III wird eine "Gesetzeslücke" im Statut der Stadt Steyr geschlossen. Derzeit ist zwar - wie in den anderen Statuten auch - geregelt, daß der direkt gewählte Bürgermeister nur beratendes Mitglied des Steyrer Stadtsenates ist, wenn seine Partei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat. Es fehlt jedoch die - in die anderen Statute ausdrücklich aufgenommene - Regelung, daß in diesem Fall die Anzahl der Stadträte um eins erhöht wird. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird diese Bestimmung nun auch in das Statut für die Stadt Steyr aufgenommen. Gleichzeitig wird aus Gründen der Übersichtlichkeit § 28 Abs. 1 und 2 zur Gänze neu erlassen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohé Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Statute für die Landeshauptstadt Linz sowie die Städte Wels und Steyr geändert werden, beschließen.

Linz, am 19. Juni 1997

Mühlböck
Obmann

Schenner
Berichterstatter

Landesgesetz
vom,
mit dem
die Statute für die Landeshauptstadt Linz sowie
die Städte Wels und Steyr geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 18/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 28 Abs. 3 wird jeweils die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.

Artikel II

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl.Nr. 8, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 18/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 28 Abs. 3 wird jeweils die Zahl "9" durch die Zahl "8" ersetzt.

Artikel III

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl.Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 18/1997, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Stadtsenat besteht aus dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin), drei Vizebürgermeistern (Vizebürgermeisterinnen) und vier weiteren Mitgliedern, die den Titel "Stadtrat" ("Stadträtin") führen. Der Anspruch im Gemeinderat vertretener Wahlparteien auf Vertretung im Stadtsenat bestimmt sich nach Abs. 3. Ein(e) direkt gewählte(r) Bürgermeister (Bürgermeisterin), der (die) einer Wahlpartei angehört, die nach Abs. 3 keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist beratendes Mitglied des Stadtsenats; die Zahl der Stadträte (Stadträtinnen) erhöht sich in diesem Fall um eins.

(2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 10) die Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterinnen) und die Stadträte (Stadträtinnen); wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach ihrer Wahl können die Stadträte (Stadträtinnen) auf ihr Gemeinderatsmandat verzichten."

Artikel IV

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 28 Abs. 3 der Statute der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Wels sowie § 28 Abs. 1 und 2 des Statuts der Stadt Steyr in der Fassung des Art. I, Art. II Z. 1 und Art. III sind erstmals bei der Wahl des jeweiligen Stadtsenats anzuwenden, die nach der Wahl des jeweiligen Gemeinderates im Jahr 1997 durchgeführt wird.